

2209 071

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVO §§ 3, 1

Das Zeichen "Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art"
(Bild 11 der Anlage zur StVO) an einer Straßeneinmündung
rechtfertigt nicht die Annahme, daß aus dieser Einmündung
kein Fahrzeug ausfahren werde.

BGH, Urt. v. 22. Januar 1963 - VI ZR 89/62 - OLG Hamburg
IG Hamburg

1A
VI ZR 89/62

V e r k ü n d e t
am 22. Januar 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Vereinigte Feinkostfabriken Otto B., Inhaber
Kaufmann Claus V., H., E. Weg,

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Frau Ingeburg K., geb. V., H., S.
weg,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 6. Februar 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 6. Januar
1961 wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen den
Grund des Anspruchs richtet.

11

- 2 -

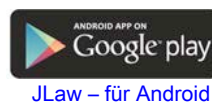
Zur Entscheidung über die Höhe wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat auch über die Kosten der Revision zu entscheiden.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz des Schadens, der an ihrem Betriebsgebäude entstanden ist, als am 12. Mai 1960 der VW-Personenkraftwagen der Beklagten und der Lastzug der Firma E [REDACTED] & R [REDACTED] zusammenstießen. An diesem Tage befuhr die Beklagte gegen 9.50 Uhr in Hamburg den Eilbekerweg in Richtung Innenstadt. An der Kreuzung des Eilbekerweges mit der Wagnerstraße hielt sie in Höhe des dort aufgestellten Haltzeichens (Bild 30 a der Anlage zur StVO), um den Verkehr auf der als bevorrechtigt gekennzeichneten Wagnerstraße zu beobachten. Nach links war der zur Wandsbeker Chaussee führende Teil der Wagnerstraße durch ein auf der Fahrbahnmitte aufgestelltes Verbotsschild nach Bild 11 der Anlage zur StVO ("Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art") gesperrt. Unter dem Verbotsschild war ein Umleitungsschild (Bild 56 der Anlage zur StVO) mit dem Zusatz "für Ritterstraße" angebracht. Unmittelbar bevor die Beklagte wieder anfuhr, näherte sich aus Richtung Wandsbek - für die Beklagte also von links - der Lastzug der Firma E [REDACTED] & R [REDACTED] der Kreuzung. Beide Fahrzeuge stießen auf der Kreuzung zusammen. Der Lastzug geriet in der Wagnerstraße auf den rechten Bürgersteig. Die Zugmaschine prallte gegen das Betriebsgebäude der Klägerin, drückte die Mauer ein und brachte einen Pfeiler zum Einstürzen. Das Gebäude drohte ebenfalls einzustürzen und mußte deshalb vorübergehend geräumt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe das Vorfahrtsrecht des Lastzuges verletzt und dadurch den Unfall

und den ihr entstandenen Schaden schuldhaft verursacht. Sie hat mit der Klage Ersatzansprüche in Höhe von 14.663,23 DM geltend gemacht. Der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat nach Zustellung der Klage 6.260 DM auf die Klageforderung gezahlt. Darauf hat die Klägerin ihren Anspruch insoweit erledigt erklärt und nur noch Zahlung von 8.403,23 DM nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat geltend gemacht: Der Unfall sei allein auf die unrichtige Beschilderung zurückzuführen und für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen. Unstreitig ist, daß das Befahren der Wagnerstraße für den Verkehr aus Richtung Wandsbek nicht verboten war. Für diesen Verkehr war an der Abzweigung der Wagnerstraße von der Wandsbeker Chaussee kein Sperrschild nach Bild 11 der Anlage zur StVO angebracht. Die Klägerin meint, sie habe beim Anblick des an der Kreuzung Eilbekerweg-Wagnerstraße auf der Mitte der Fahrbahn aufgestellten Verkehrsverbotes für alle Fahrzeuge nicht damit zu rechnen brauchen, daß aus Richtung Wandsbek ein Lastzug herankam. Das Verbotsschild Bild 11 der Anlage zur StVO enthalte im Gegensatz zu dem Zeichen Bild 12, das den Verkehr nur in einer Richtung verbiete, ein umfassendes Verkehrsverbot. Jeder Verkehrsteilnehmer müsse sich darauf verlassen können, daß die Polizei die Verkehrszeichen richtig angebracht habe. Die Beklagte habe ihr Augenmerk vor allem nach rechts wenden müssen, da von dort vorfahrtberechtigte Fahrzeuge gekommen seien. Daß sie vor dem Anfahren nicht noch einmal nach links gesehen habe, könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die

Klägerin 8.403,23 DM und Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, soweit der Rechtsstreit nicht durch die Zahlung der Beklagten in der Hauptsache erledigt ist.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte könne für den Schaden der Klägerin nicht nach Deliktsrecht (§ 823 BGB) in Anspruch genommen werden, weil sie kein Verschulden treffe. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Fahrer des Lastzuges, mit dem die Beklagte zusammengestoßen ist, ihr gegenüber die Vorfahrt hatte. Die Straße, die er befuhr, war als Vorfahrtsstraße gekennzeichnet und in seiner Fahrtrichtung nicht gesperrt. Das Berufungsgericht meint, die Beklagte habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß aus dieser Richtung Fahrzeuge herankamen; sie habe auf Grund der dort aufgestellten Verbotsschilder nach Bild 11 der Anlage zur StVO ("Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art") annehmen können, der Verkehr sei in dem linken Teil der Wagnerstraße völlig gesperrt. Es hat deshalb keine Sorgfaltsverletzung darin gesehen, daß die Beklagte vor dem An-

fahren nicht noch einmal nach links gesehen, sondern ihr Augenmerk nur auf den von rechts kommenden Verkehr gerichtet hat.

Damit hat das Berufungsgericht zu geringe Anforderungen an den Grad der Sorgfalt gestellt, die der Kraftfahrer in einer solchen Lage anwenden muß. Es hat sich vor allem von der irrigen Ansicht leiten lassen, das Verbotsschild Bild 11 der StVO habe die Beklagte zu der Annahme berechtigt, daß aus dieser Einmündung kein Fahrzeug ausfahren werde. Der linke Teil der Wagnerstraße war erkennbar nur vorübergehend gesperrt. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß aus einer solchen Straße auch dann gelegentlich Fahrzeuge kommen, wenn die Sperrung für beide Richtungen angeordnet ist. Abgesehen davon, daß häufig Straßenbauarbeiten die Ursache derartiger Sperrungen sind und daher Lastkraftwagen von der Baustelle und zu ihr fahren, muß aber auch mit Kraftfahrzeugen der Anlieger gerechnet werden. Auch wenn das Sperrschild an der Kreuzung Eilbekerweg-Wagnerstraße die Anlieger nicht ausdrücklich von dem Verkehrsverbot ausnahm, mußte gleichwohl mit Fahrzeugen der Anlieger gerechnet werden, zumal ihnen die Benutzung der Straße möglicherweise an dem entgegengesetzten Ende der Straße durch ein besonderes Verkehrsschild ausdrücklich gestattet war. Daß sich die Beklagte unter diesen Umständen auf die Beobachtung des von rechts kommenden Verkehrs beschränkt und vor dem Anfahren nicht mehr nach links gesehen hat, ist daher entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts als Außerachtlassen der Sorgfalt zu werten, die der Straßenverkehr der Großstadt von jedem Kraftfahrer fordert. Der Unfall wäre vermieden worden, wenn die Beklagte vor dem

Anfahren nur einen kurzen Blick nach links geworfen hätte, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hätte schon dies genügt, um den in die Kreuzung einfahrenden Lastzug zu bemerken.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß das Landgericht die Schadensersatzpflicht der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens mit Recht bejaht hat. Seine Entscheidung war daher, soweit sie den Grund des Anspruchs betrifft, wiederherzustellen. Da die Höhe des Anspruchs bestritten ist und das Berufungsgericht hierzu noch keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer